

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

13. Band

Linz 1981

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Die Gründung des Kollegiatstiftes Mattighofen Von Walter Brugger	5
Die Anfänge der Zisterze Wilhering Von Alois Zauner	107
Umfang und Bedeutung historisch-geographischer Werke in oberösterreichischen Adelsbibliotheken des 17. Jahrhunderts Von Alfred Kohler	221
Aristokratie, Aufklärung und Architektur. Fürst Georg Adam Starhemberg und die Neugestaltung des Schlosses Eferding durch Andreas Zach Von Georg Heilingsetzer	249
Zur Geschichte der autonomen Landesverwaltung in den zisleithanischen Ländern der Habsburgermonarchie Von Gerhard Putschögl	289

Miszelle

Zur Datierung des gefälschten Schaunberger Reichslehenbriefes von 1331 Von Gerhart Marckhgott	343
---	-----

Rezensionen

Lexikon des Mittelalters, Band 1 (S. Haider)	349
Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder, Band I (Lieferung 5–7) (H. Slapnicka)	350
Ortslexikon der böhmischen Länder (Lieferung 1–3) (H. Slapnicka)	351
Maria Maiold, Die datierten Handschriften der Universitätsbibliothek Graz (K. Holter)	351
Friedrich Beck — Manfred Unger, „... mit Brief und Siegel“ (G. Heilingsetzer)	353
Lexikon Archivwesen der DDR (A. Zauner)	354
XX. Bericht der historischen Landeskommision für Steiermark (A. Zauner)	354
Alfred Hoffmann, Studien und Essays, Band 1 (R. Kropf)	355
Bildung, Politik und Gesellschaft (G. Heilingsetzer)	357
Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs (H. Slapnicka)	358
Wilhelm Brauneder — Friedrich Lachmayr, Österreichische Verfassungsgeschichte (G. Heilingsetzer)	359
Die Städte Niederösterreichs, 2. Teil: H–P (F. Mayrhofer)	359

Herwig Wolfram, <i>Conversio Bagoariorum et Carantanorum</i> (S. Haider)	361
Das babenbergische Österreich (976–1246) (S. Haider)	362
Folia diplomatica Tomus II (S. Haider)	363
Die mittelalterlichen Urbare des Benediktinerstiftes Seitenstetten 1292/98 und 1386/98 (A. Zauner)	364
Rudolf Zinnhobler, <i>Die Passauer Bistumsmatrikeln</i>	
Rudolf Zinnhobler, <i>Beiträge zur Geschichte des Bistums Linz</i> (O. Hageneder)	365
750 Jahre St.-Katharinen-Spital Regensburg (S. Haider)	368
Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (S. Haider)	368
Rudolf Büttner, <i>Burgen und Schlösser in Niederösterreich</i> (II/4) (K. Rimpler)	369
Georg Mutschlechner — Rudolf Palme, <i>Das Messingwerk in Pflach bei Reutte</i> (R. Kropf)	369
Brigitte Holl, <i>Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg</i> (G. Heilingsetzer)	370
Hans Hollerweger, <i>Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich</i> (G. Heilingsetzer)	370
Roman Sandgruber, <i>Österreichische Agrarstatistik 1750–1918</i> (R. Kropf)	371
Erzeugung, Verkehr und Handel in der Geschichte der Alpenländer (R. Kropf)	372
Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, <i>Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918</i> (R. Kropf)	373
Österreich-Ungarn als Agrarstaat (R. Kropf)	374
Ernst Bruckmüller, <i>Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung</i> (R. Kropf)	375
Lambert Grassmann, <i>Kröninger Hafnerei</i> (G. Wacha)	375
Friedrich Parsche, <i>Das Glasherrengeschlecht Preisler in Böhmen</i> (H. Slapnicka)	376
Ernst Hanisch, <i>Der kranke Mann an der Donau</i> (H. Slapnicka)	377
Harald Bachmann, <i>Joseph Maria Baernreither (1845–1925)</i> (H. Slapnicka)	378
Kurt Wimmer, <i>Liberalismus in Oberösterreich</i> (F. Mayrhofer)	379
Gavin Lewis, <i>Kirche und Partei im politischen Katholizismus</i> (H. Slapnicka)	380
Helmut Konrad, <i>Widerstand an Donau und Moldau</i> (H. Slapnicka)	380
Elisabeth Schulz, <i>Wilhelm Bauer</i> (G. Heilingsetzer)	381
Das Bistum Linz im Dritten Reich (A. Moser)	382
Gerhard Botz, <i>Wien vom „Anschluß“ zum Krieg</i> (H. Slapnicka)	383
Gerhard Botz, <i>Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich</i> (H. Slapnicka)	384
Österreicher im Exil 1934–1945 (H. Slapnicka)	384
Blockpunkt Linz. Altstadtterhaltung (F. Mayrhofer)	384
Dietmar Assmann, <i>Heiliger Florian, bitte für uns</i> (G. Dimt)	385
Christa Fürstenberg, <i>Oberösterreich entdecken</i> (I. Aichhorn)	386
Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum, Bd. 17 (H. Slapnicka)	386
Sammelreferat:	
Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung (H. Slapnicka)	386
Laudatio auf Hans Sturmberger anlässlich der Verleihung des Publizistik-Preises des OÖ. Landesverlages 1981 Von Otto Wutzel	389
Verzeichnis der Mitarbeiter	397

IV. OKTOBERDIPLOM UND FEBRUARPATENT

Das Oktoberdiplom und das kurze Zeit darauf folgende Februarpatent, das sich selbst nur als Ausführung des Oktoberdiploms deklarierte¹⁰⁶, leiteten den endgültigen Übergang zum Konstitutionalismus in Österreich ein.

1. Das Oktoberdiplom

Der Neoabsolutismus hat auf verschiedenen Gebieten durchaus fruchtbare und zeitgemäße gesetzgeberische Leistungen hervorgebracht, die teilweise bis in unsere Tage Bestand hatten¹⁰⁷. Er konnte jedoch keine Lösung der Verfassungsfrage sein. Hier ließ sich auch von einem dazu noch so entschlossenen Monarchen das Rad der Zeit nicht mehr zurückdrehen¹⁰⁸. Den Anstoß zu der Einsicht, daß das absolutistische System in der in den fünfziger Jahren praktizierten Form nicht länger zu halten war, gaben schließlich der verlorene Krieg von 1859 sowie die in seinem Gefolge katastrophale Lage der Staatsfinanzen. Sie zwangen die Krone zur schrittweisen Rückkehr zu konstitutionellen Einrichtungen. Dabei knüpfte man an den — in der Zwischenzeit freilich mehrfach umgestalteten — Reichsrat der Märzverfassung von 1849 an. Das, allerdings bald gescheiterte, Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 226, das vom Kabinett des Grafen Agenor Goluchowski unter dem bestimmenden Einfluß der ungarischen Altkonservativen ausgearbeitet wurde, wollte den Reichsrat zu einer Art Einkammer-Parlament, das in Wirklichkeit freilich viel eher einem ständischen Delegiertenkongreß geglichen hätte, umbauen und räumte ihm sowie in den Ländern Landtagen die „Mitwirkung“ an der Gesetzgebung ein¹⁰⁹.

Dem Oktoberdiplom, das nach herrschender, jüngst jedoch bestrittener Ansicht föderalistisch ausgerichtet war¹¹⁰, lag „die Idee der Wiedererweckung ständischer Ländervertretungen zur Wahrung der historischen Individualitäten“ der Länder zugrunde¹¹¹. Es sollte für die einzelnen Län-

¹⁰⁶ Vgl. dazu Fritz Fellner, Das „Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, *MIÖG* 63 (1955), S. 549 ff.

¹⁰⁷ Vgl. etwa Hellbling, Landesverwaltung, S. 220 f.; Ogris, Rechtsentwicklung, S. 538 ff.

¹⁰⁸ Vgl. auch Walter, Zentralverwaltung III/3, S. 96 ff.

¹⁰⁹ S. darüber Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 222 ff.; Hellbling, *ÖVV.*, S. 357 f.; Huber-Dopsch, Reichsgeschichte, S. 351 ff.; Kelsen, *Staatsrecht*, S. 10 ff.; Josef Tzöbl, Das Oktoberdiplom und das Februarpatent, in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Graz-Wien 1963, S. 86 ff.; Walter, Zentralverwaltung III/3, S. 111 ff.; ders., *ÖVV.*, S. 191 ff.; Wierer, *Föderalismus*, S. 63 ff.

¹¹⁰ S. über diese Frage Brauner-Lachmayer, *Verfassungsgeschichte*, S. 137 ff.

¹¹¹ Erika Weinzierl, *Föderalismus und Zentralismus in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts*, in: *Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen*, Wien 1969, S. 112.

der durch „Landesordnungen und Statute“ durchgeführt werden¹¹². Tatsächlich erlassen wurden allerdings nur vier „Statute über die Landesvertretung“, und zwar für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol durch kaiserliche Patente ebenfalls vom 20. Oktober 1860¹¹³. Aber auch sie standen nur wenige Monate in Geltung und wurden, ehe sie überhaupt wirksam werden konnten¹¹⁴, bereits durch die neuen Landesordnungen abgelöst, die 1861 das Februarpatent brachte.

Den Anknüpfungspunkt für die Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes bildeten in den drei Herzogtümern, deren Statute fast wörtlich übereinstimmten, ohne daß man es direkt ausgesprochen hätte, die nie ins Leben getretenen Landesverfassungen von 1849: Das Kundmachungspatent sah jeweils die Aktivierung des Landtages vor. Dieser sowie der jetzt so bezeichnete „ständige Landtagsausschuß“ hatten als Landesvertretung „zur Beratung und Besorgung“ der im Statut angeführten Landesangelegenheiten zu fungieren. Bis zur Übernahme der Geschäfte durch den ständigen Landtagsausschuß sollten noch die „zur Besorgung laufender ständischer Angelegenheiten bestehenden ständischen Verordneten- und Ausschußkollegien ihre Wirksamkeit in der bisherigen Art“ fortsetzen¹¹⁵.

Neu gegenüber den Landesverfassungen von 1849 war der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann, der bereits so wie später die Ämter eines Präsidenten des Landtags und des Vorsitzenden des ständigen Landtagsausschusses in seiner Person vereinigte. Die übrigen Ausschußmitglieder hatte der Landtag, der auch ihre Anzahl bestimmte, aus seiner Mitte zu wählen. Die Aufgaben, die dem ständigen Landtagsausschuß zugewiesen wurden, deckten sich fast völlig mit denen des Landesausschusses nach den Landesordnungen von 1861.

Das „Statut über die Landesvertretung für die gefürstete Grafschaft Tirol“¹¹⁶ war sogar in noch viel stärkerem Maß altständisch geprägt als jene für die drei anderen Länder. Es berief sich ausdrücklich auf die alte ständische Landesverfassung von 1816 und die dadurch wieder eingeführte verfassungsmäßige Vertretung des Landes¹¹⁷ und begründete im Sinne dieser Kontinuität seine eigene Existenz nur mit der „Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse“. Der Tiroler Landtag sollte sich aus den Vertretern der vier Stände der Prälaten, des Adels, der Bürger und der Bauern zusammensetzen. Die Vollziehung der Beschlüsse sowie die laufenden Geschäfte wurden unter der Leitung des Landeshauptmannes dem ständigen Landtagsausschuß und den „landschaftlichen Ämtern“ übertragen.

¹¹² Vgl. Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 229 f.

¹¹³ RGBl. Nr. 227 (Steiermark), 232 (Kärnten), 238 (Salzburg) und 254 (Tirol) aus 1860. S. dazu auch Spiegel, Länder, in: StWB Bd. III, S. 403 ff.

¹¹⁴ Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 238, 260.

¹¹⁵ Dieser Passus fehlt naturgemäß im Statut für Salzburg.

¹¹⁶ 1860 bereits ohne das Land Vorarlberg! Abdruck bei Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 238 ff.

¹¹⁷ Der Inhalt des den drei anderen Statuten vorausgehenden Patents fehlt für Tirol.

2. Das Februarpatent

Das Oktoberdiplom konnte die Erwartungen, welche die Regierung damit verbunden hatte, in keiner Weise erfüllen. Es stieß vor allem von zwei Seiten auf erbitterten Widerstand, der schließlich zu seinem Scheitern führte. Zum einen war es Ungarn, das von einem auch für die ungarische Gesetzgebung zuständigen, einheitlichen Reichsrat nichts wissen wollte und im Gegensatz zu der von der Wiener Regierung vertretenen Verwirklichungstheorie auf der Fortgeltung seiner Aprilverfassung von 1848 beharrte¹¹⁸. Westlich der Leitha aber lehnten das Oktoberdiplom in erster Linie die liberalen Deutschen ab, die infolge der föderalistisch-ständischen Ausrichtung des Diploms um ihre vom Neoabsolutismus stark geförderte Vorzugsstellung in Verwaltung und Schule fürchteten¹¹⁹. So sah sich der Kaiser schon nach wenigen Wochen zu einer Kurskorrektur gezwungen.

Das Februarpatent¹²⁰ vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, dessen Schöpfer der Liberale Ritter von Schmerling und der Tiroler Dr. Hans Perthaler waren, gestaltete den Reichsrat nach dem Zweikammersystem um. Es unterschied außerdem zwischen einem weiteren, auch für die Länder der ungarischen Krone zuständigen und dem engeren Reichsrat für die zisleithanischen Länder. Die Kompetenzen des engeren Reichsrats erstreckten sich hier auf alle nicht ausdrücklich den Ländern vorbehaltenen Angelegenheiten, die der parlamentarischen Behandlung zu unterziehen waren. Ins Leben trat allerdings nur der engere Reichsrat, da Ungarn auch die Februarverfassung kompromißlos ablehnte und keine Vertreter in den weiteren Reichsrat entsandte. In den zisleithanischen Ländern stieß die Februarverfassung vornehmlich auf den Widerstand der Tschechen, die deshalb den Reichsrat schon nach kurzer Zeit wieder verließen (1863)¹²¹.

War es demnach 1860/61 noch nicht gelungen, das Verhältnis zu Ungarn zu regeln, was 1865 zur Sistierung des Grundgesetzes über die

¹¹⁸ Über das hier nicht im einzelnen zu verfolgende Verhältnis zu Ungarn s. etwa Barany, Ungarns Verwaltung, S. 362 ff.; Peter Berger (Hg.), Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Wien-München 1967; Brauner-Lachmayer, Verfassungsgeschichte, S. 179 ff.; Julius Miskolczy, Ungarn in der Habsburgermonarchie (Wiener historische Studien 5), Wien-München 1959; Walter, ÖVV., S. 204 ff.; Wierer, Föderalismus, S. 79 ff.; sowie den Sammelband „Historisches Geschehen im Spiegel der Gegenwart. Österreich-Ungarn 1867–1967“, Wien 1970.

¹¹⁹ Kann, Nationalitätenproblem, Bd. I, S. 87 ff.; Walter, ÖVV., S. 196 f.; Weinzierl, Föderalismus, S. 112.

¹²⁰ S. darüber Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 255 ff.; Hellbling, ÖVV., S. 358 ff.; Kelsen, Staatsrecht, S. 14 ff.; Walter, Zentralverwaltung III/3, S. 159 ff.; ders., ÖVV., S. 197 ff.; Weinzierl, Föderalismus, S. 112 ff.; Wierer, Föderalismus, S. 68 ff.

¹²¹ Vgl. Hugo Hantsch, Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Das Problem der konstruktiven Reichsgestaltung (Wiener historische Studien 1), Wien 1953, S. 51, 56 ff.; Walter, ÖVV., S. 216.

Reichsvertretung (Sistierungspatent vom 20. September 1865, RGBl. Nr. 89)¹²² und schließlich zum „Ausgleich“ und zur Dezemberverfassung von 1867¹²³ führte, so wurde das Februarpatent doch auf einem anderen Gebiet des Verfassungsrechts bis zum Ende der Monarchie bestimmend. Die Landtage und die autonomen Landesverwaltungen haben in der Form, in der sie 1861 eingerichtet wurden, auch unter der Herrschaft der Dezemberverfassung von 1867 Bestand gehabt. Endgültig gelöst konnte vom engeren Reichsrat auch das Problem der untersten Stufe im Aufbau der autonomen Organe werden. 1862 regelte das Reichsgemeindengesetz, RGBl. Nr. 18/1862, die Rechtsstellung der Gemeinden neu. Es blieb bis 1962 die „Magna Charta“ der österreichischen Gemeindegliederung¹²⁴.

Während also die Rechtsgrundlagen der autonomen Verwaltung aus der kurzen Ära des Februarpatents stammen, erhielten die politischen Behörden des Staates in den Ländern ihre endgültige Gestalt erst unter der Dezemberverfassung durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44. Der neue — in der unteren Stufe bis heute maßgebliche — Behördenaufbau ist beherrscht vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen. An der Spitze der politischen Verwaltung stand in jedem Land der vom Kaiser ernannte Landeschef mit dem Titel „Statthalter“ oder — in den kleineren Ländern — „Landespräsident“. Unterhalb der Statthalterei (in den kleineren Ländern: Landesregierung) amtierte als politische Behörde erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, die der vom Innenminister ernannte Bezirkshauptmann leitete. Die Bezirkshauptmannschaften und die ebenfalls neu errichteten Bezirksgerichte lösten das gemischte Bezirksamt ab¹²⁵.

¹²² Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 315 ff.; Walter, Zentralverwaltung III/3, S. 271 ff.

¹²³ S. darüber etwa Barany, Ungarns Verwaltung, S. 379 ff.; Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 318 ff.; Brauner-Lachmayer, Verfassungsgeschichte, S. 154 ff.; Hellbling, ÖVV., S. 374 ff.; Kelsen, Staatsrecht, S. 22 ff.; Hans Lentze, Der Ausgleich mit Ungarn und die Dezembergesetze von 1867, in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Graz—Wien 1963, S. 101 ff.; Gerald Stourzh, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, Österreich in Geschichte und Literatur 12. Jg. (1968), S. 1 ff.; Walter, Zentralverwaltung III/3, S. 294 ff.; ders., ÖVV., S. 215 ff.

¹²⁴ S. darüber Klabouch, Gemeindegliederung, S. 54 ff.; ders., Lokalverwaltung, S. 280 ff.

¹²⁵ S. darüber Johannes Gründler (Hg.), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich, Wien 1970; Hellbling, ÖVV., S. 385; ders., Landesverwaltung, S. 214 ff.

Die Vorarbeiten gehen schon auf 1863 zurück: Walter, Zentralverwaltung III/3, S. 237 ff. In Galizien, Krain und Salzburg wurde die Trennung in Bezirksgerichte und rein politische Bezirksamter schon 1867 durchgeführt: Peter Putzer, Hunderte Jahre Bezirksgericht in Salzburg, Der Staatsbürger 31. Jg. (1968), Folge 11.

V. DIE AUTONOME LANDESVERWALTUNG NACH DEN LANDESORDNUNGEN VON 1861

1. Allgemeines

Das Februarpatent von 1861 war ein sogenanntes Mantelgesetz. Es enthielt außer dem Grundgesetz über die Reichsvertretung als Beilagen auch die 15 „Landes-Ordnungen“ und Landtags-Wahlordnungen für die zisleithanischen Länder, nämlich für die Königreiche Böhmen, Dalmatien¹²⁶, Galizien und Lodomerien, für die Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Bukowina, Ober- und Niederschlesien, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Küstenland sowie für das Land Vorarlberg¹²⁷. Zugleich mit der Kundmachung der Landesordnungen wurden in den einzelnen Kronländern die neuen Landtage für den 6. April 1861 einberufen, um die Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats vornehmen zu lassen¹²⁸. Der Beginn der autonomen Landesverwaltung fällt im allgemeinen in die erste Jahreshälfte 1861. So gab es z. B. in Oberösterreich einen Landesausschuß seit 12. April¹²⁹, und in Böhmen nahm er etwa mit 1. Mai 1861 seine Tätigkeit auf¹³⁰.

Die Landesordnungen von 1861¹³¹ waren im wesentlichen nach einer Schablone gearbeitet und weitgehend den Landesverfassungen von 1849/50 nachgebildet. Dazu kam das Amt des Landeshauptmannes, das aus den vier Landesstatuten von 1860 übernommen wurde. Die Landesordnungen waren in drei Hauptstücke gegliedert, die „Von der Landesvertretung überhaupt“, vom „Wirkungskreis der Landesvertretung“, und

¹²⁶ Über die zwiespältige staatsrechtliche Stellung Dalmatiens, das nominell als Teil des sogenannten dreieinigigen Königreichs Kroatien-Slawonien-Dalmatien zu Ungarn gehörte, andererseits aber auch ein Kronland der österreichischen Reichshälfte war, s. Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 733 ff.; Walter, ÖVV., S. 236 f.

¹²⁷ Das in der politischen Verwaltung aber mit Tirol vereinigt war.

Keine Landesordnung wurde für den – sodann 1866 verlorenen – Rest des lombardo-venezianischen Königreichs erlassen.

¹²⁸ RGBl. Nr. 21/1861. Der Landtag von Istrien wurde, da er sich weigerte, die Wahl vorzunehmen, mit Patent vom 14. Juli 1861, RGBl. Nr. 73, aufgelöst. Der neu gewählte Landtag wurde für den 25. September einberufen (RGBl. Nr. 91/1861). Vgl. auch Sturmbeger, Verfassungsstaat, S. 117.

¹²⁹ Harry Slapnicka, Dominik Anton Lebschy – erster Landeshauptmann Oberösterreichs, Amtliche Linzer Zeitung 1979, S. 287.

¹³⁰ Mayrhofer-Pace, Handbuch, Bd. II, S. 272 Anm. 1.

¹³¹ S. darüber allgemein Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 264 ff.; Brauner-Lachmayer, Verfassungsgeschichte, S. 149 f.; Hellbling, ÖVV., S. 360 ff.; ders., Landesverwaltung, S. 210 ff.; Kelsen, Staatsrecht, S. 16 ff.; Redlich, Staats- und Reichsproblem, Bd. I/1, S. 784 ff.; Spiegel, Länder, in: StWB Bd. III, S. 405 ff.; Wierer, Föderalismus, S. 72.

zwar geteilt in den des Landtags und in jenen des Landesausschusses, sowie „Von der Geschäftsbehandlung“ handelten.

Eine Sonderstellung nimmt die Landesordnung des Küstenlandes ein. Hier wurde eine einzige Landesordnung für mehrere Länder erlassen. Das sogenannte Küstenland bestand nämlich aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet¹³² auf der einen und aus den zwei Ländern Istrien sowie Görz und Gradiska auf der anderen Seite. Jedes dieser Länder hatte seine eigene Landesvertretung, und zwar die Markgrafschaft Istrien in Parenzo und die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska in Görz.

Als Besonderheit anderer Art sind ferner die in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven zu nennen. Sie waren im Brünnener Landtag vertreten und gehörten im Bereich der Selbstverwaltung zu Mähren. Hingegen waren für sie in der staatlichen Verwaltung die für Schlesien eingerichteten Behörden zuständig¹³³.

2. Die Landesvertretung insgesamt

Wie bereits nach der Märzverfassung von 1849 und den dazu erlassenen Landesverfassungen wurde jedes Land „in Landesangelegenheiten“¹³⁴ vom Landtage vertreten. Die zum „Wirkungskreis der Landesvertretung gehörigen Befugnisse“ wurden „entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt“.

Der Landtag¹³⁵, dessen Zusammensetzung in der Landesordnung und dessen Wahl für eine sechsjährige Funktionsperiode im einzelnen in der Landtags-Wahlordnung geregelt war, bestand im allgemeinen aus Virili-

¹³² Sie wurde vertreten durch ihre im Statut von 1850 „festgesetzten Municipalorgane“. Vgl. Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 259 f.

¹³³ S. darüber Franz J. Mahl-Schedl, Enklaven (mähr.) in Schlesien, in: StWB, 2. Aufl., Bd. I, Wien 1905, S. 855 f.; Mayrhofer-Pace, Handbuch, Bd. II, S. 318, 320; Josef Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart 10), Tübingen 1909, S. 160.

¹³⁴ Sie waren taxativ aufgezählt im § 18 der Landesordnungen (zitiert wird in der Folge wegen der Gleichförmigkeit der Landesordnungen, soweit nichts anderes angegeben ist, nach der Landesordnung für Niederösterreich).

Seit 1867 klaffte die Kompetenzregelung der Landesordnungen formell von der neuen Kompetenzverteilung durch die §§ 11 und 12 des geänderten Grundgesetzes über die Reichsvertretung (RGBl. Nr. 141/1867) auseinander. Der Grund für diese formelle Inkongruenz lag darin, daß man 1867 um den Eindruck bemüht war, auf dem verfassungsrechtlichen Boden des Februarpatents zu operieren, und daher keinesfalls an den Landesordnungen von 1861 rütteln wollte. S. darüber Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 409 ff.; Kelsen, Staatsrecht, S. 32 ff.; Stourzh, Dezembervfassung, S. 7 f.; Ulbrich, Staatsrecht, S. 164 f.

¹³⁵ Eine nähere Behandlung der Landtage ist in dieser Arbeit nicht möglich. S. über die Landesvertretung zusammenfassend etwa Ludwig Spiegel, Wahlen: B. Landtagswahlen, in: StWB, 2. Aufl., Bd. IV, Wien 1909, S. 894 ff.; ders., Länder, in: StWB Bd. III, S. 413 ff.; Ulbrich, Staatsrecht, S. 160 ff.

sten und aus den in drei Kurien gegliederten gewählten Abgeordneten. Die schon 1849/50 vorgesehene Ablösung der Ständegliederung durch eine solche nach Interessengruppen wurde also beibehalten.

Der Landtag sollte in der Regel einmal im Jahr in der Landeshauptstadt zusammentreten, wozu er vom Kaiser einzuberufen war. Die einzelnen Sitzungen innerhalb der Session berief dagegen der vom Kaiser aus der Mitte des Landtags für die Dauer der gesamten Legislaturperiode ernannte Vorsitzende ein¹³⁶. Er führte in den meisten Ländern den Titel „Landeshauptmann“¹³⁷, in Böhmen hieß er jedoch „Oberstlandmarschall“, in Niederösterreich und in Galizien „Landmarschall“, in Dalmatien „(Landtags-)Präsident“.

Der Landtag war nicht nur Organ der Landesgesetzgebung, sondern auch das oberste Organ der Landesselbstverwaltung. Sein Exekutivorgan in dieser Eigenschaft sowie die für die laufenden Agenden zuständige Behörde war der Landesausschuß¹³⁸.

3. Der Landesausschuß

Der Landesausschuß fungierte als „verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung“, als ständige Landesselbstverwaltungsbehörde¹³⁹. Er war, wie bereits seine Bezeichnung aussagt, ein vom Landtag aus seiner Mitte gewählter Ausschuß¹⁴⁰. Das schon für die Verwaltungskollegien der Stände charakteristische Ausschußprinzip der Kreation aus der Mitte der Kreierenden galt somit bis zum Ende der Monarchie¹⁴¹. Der Landesausschuß war jedoch im Unterschied zu anderen Ausschüssen, die der Landtag etwa neben ihm noch bildete, ein permanenter Ausschuß. Er wurde für die Funktionsperiode des Landtags gewählt. Andere Ausschüsse, die der Landtag z. B. für die Beratung einer Gesetzesmaterie

¹³⁶ Vgl. etwa die §§ 1 und 4 der Geschäftsordnung des nö. Landtags; abgedruckt bei Mayrhofer-Pace, Handbuch, Bd. II, S. 260 Anm. 1; 1. Ergänzungsband, Wien 1909, S. 168 f. (Anm. 1).

¹³⁷ Vor der Ernennung des Landeshauptmanns durch den Kaiser scheint ein Vorschlag des Statthalters eingeholt worden zu sein (so jedenfalls 1861 in Oberösterreich): Slapnicka, Lebschy, S. 287.

Bemerkenswert ist, daß in Oberösterreich der Landeshauptmann über das Ende der Monarchie hinaus (bis 1934) zugleich Landtagspräsident war: Harry Slapnicka, Oberösterreich — Von der Monarchie zur Republik (1918–1927) (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs 1), Linz 1975, S. 107.

¹³⁸ Einen „verstärkten Landesausschuß“ kennen die Landesordnungen von 1861 nicht mehr.

¹³⁹ § 11 LO; Kelsen, Staatsrecht, S. 16 f.; Spiegel, Länder, in: StWB Bd. III, S. 421 ff.; Ulbrich, Staatsrecht, S. 164 ff.

¹⁴⁰ „Austritt aus dem Landtag“ bedeutete daher zugleich „Austreten“ aus dem Landesausschuß (§ 14 LO).

¹⁴¹ Anders die heutige Rechtslage: Art. 101 Abs. 2 B-VG.

einsetzte, blieben längstens bis zum Schluß der betreffenden Session im Amt. Dieses — auch im Reichsrat geltende¹⁴² — Prinzip der Diskontinuität der Sessionen konnte aber durch (Landes-)Gesetz durchbrochen werden¹⁴³.

a) Zusammensetzung und Wahl

Der Landesausschuß bestand aus dem Landeshauptmann (Landmarschall) als Vorsitzendem und aus einer bestimmten Anzahl von gewählten Mitgliedern. Im Verhinderungsfall vertrat den Landeshauptmann (Landmarschall) im Präsidium des Landesausschusses ein Stellvertreter, den er selbst aus der Reihe der übrigen Ausschußmitglieder bestimmte¹⁴⁴. Im Vorsitz im Landtag wurde der Landeshauptmann (Landmarschall) dagegen von dem durch den Kaiser aus der Mitte des Landtags ernannten Stellvertreter vertreten¹⁴⁵. Nur letzterer führte den Titel „Landeshauptmann-Stellvertreter“; der davon zu unterscheidende Vertreter des Landeshauptmannes im Landesausschuß hieß schlicht „Vorsitzender-Stellvertreter“¹⁴⁶.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder (Beisitzer) betrug anfänglich in Böhmen acht, in Nieder- und Oberösterreich, in Steiermark, Tirol, Mähren und Galizien sechs, in den übrigen Ländern vier. Um die Jahrhundertwende ist es dann in manchen Ländern, und zwar zumeist anlässlich der Einführung der allgemeinen Wählerklasse für den Landtag, zu einer geringfügigen Erhöhung der Mitgliederzahl gekommen¹⁴⁷.

Die Beisitzer wurden — ähnlich dem Programm von 1849/50 — teils kurienweise, teils durch das Plenum des Landtags gewählt. Drei¹⁴⁸ — in Böhmen sechs — Mitglieder wurden in Kurienwahl bestellt, und zwar wählten die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes¹⁴⁹, der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Handels- und Gewerbekammern und jene der Wählerklasse der Landgemeinden je einen — in Böhmen zwei — Beisitzer aus der Mitte des ganzen Landtags. Die restlichen Mitglieder wählte das Plenum einzeln. In gleicher Weise wurde für jeden Beisitzer ein Ersatzmann bestellt.

Zur Wahl bedurfte es der absoluten Stimmenmehrheit. Kam diese nicht zustande, so war die Wahl zu wiederholen und, falls sich wiederum keine

¹⁴² Vgl. Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 404 ff.

¹⁴³ S. z. B. ö. LGBl. Nr. 5/1907, Nr. 59/1910.

Später wurden mitunter durch Gesetz neben dem Landesausschuß noch andere auf Dauer gebildete Ausschüsse eingerichtet; so etwa in Oberösterreich 1913 der vom Landtag aus seiner Mitte gebildete Landeseisenbahnrat (LGBl. Nr. 10 und 11/1913).

¹⁴⁴ § 11 Abs. 2 LO.

¹⁴⁵ § 4 LO.

¹⁴⁶ Vgl. etwa den ö. Amtskalender „Der Oberösterreicher“ für 1914, Linz (o. J.), S. 162 f.

¹⁴⁷ So gab es z. B. in Vorarlberg seit 1902 (LGBl. Nr. 28/1902) und in Dalmatien seit 1903 (LGBl. Nr. 2/1903) fünf Beisitzer.

¹⁴⁸ In Vorarlberg jedoch nur zwei, weil es hier keine Kurie des Großgrundbesitzes gab.

¹⁴⁹ In Dalmatien: der Höchstbesteuerten.

absolute Mehrheit ergab, eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entschied das Los.

Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Landesausschusses fiel mit der Legislaturperiode des Landtags zusammen, der sie gewählt hatte. Nach dem Ende der Funktionszeit des Landtags blieben aber die Ausschußmitglieder und die Ersatzmänner noch so lange im Amt, bis der neue Landtag die Neuwahl des Ausschusses vornahm.

Schied ein Mitglied des Landesausschusses vorzeitig aus und war zu diesem Zeitpunkt der Landtag versammelt, so wurde sogleich der Nachfolger für die restliche Funktionsdauer gewählt. Ansonsten übernahm bis zur Wahl des Nachfolgers, die beim nächsten Zusammentreten des Landtags stattfinden mußte, zunächst der Ersatzmann¹⁵⁰ die Stelle des Ausgeschiedenen. Ebenso trat der Ersatzmann in den Landesausschuß ein, wenn ein Mitglied „auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert“ war.

Die Mitglieder des Landesausschusses bezogen eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag festsetzte.

b) Geschäftsgang

Der Geschäftsgang des Landesausschusses war nur in den grundsätzlichen Punkten in der Landesordnung festgelegt. Ausgeführt und präzisiert wurden diese Bestimmungen sodann in den Instruktionen, welche die einzelnen Landtage für den Landesausschuß beschlossen¹⁵¹.

Der Landesausschuß war in den Landesordnungen als Kollegialbehörde angelegt. Er hatte seine Agenden „in Collegialberatungen“ zu verhandeln und zu erledigen. Um dies sicherzustellen, wurden die Mitglieder des Landesausschusses verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Landeshauptstadt zu nehmen¹⁵².

Beispielsweise mußte nach der Instruktion des niederösterreichischen Landesausschusses wenigstens einmal in der Woche eine Sitzung des Landesausschusses abgehalten werden. Zur Vorbereitung der Sitzungen verteilte der Landesausschuß die einzelnen Geschäfte auf seine Mitglieder als Referenten. Jedem Referenten wurde ein aus der entsprechenden Anzahl von Landesbeamten und Hilfskräften bestehendes Departement zuge-

¹⁵⁰ In Böhmen einer von den beiden Ersatzmännern, die durch denselben Wahlkörper wie der Ausgeschiedene gewählt wurden (LGBl. Nr. 30/1863).

¹⁵¹ § 32 LO; s. dazu die Instruktionen für den nö. Landesausschuß, abgedruckt bei Mayrhofer-Pace, Handbuch, Bd. II, S. 298 ff. (Instr. NÖ. I); 1. Ergänzungsband, S. 174 ff. (Instr. NÖ. II). In der Steiermark beschloß der Landtag 1863 eine Instr. für den Landesausschuß: Mell, Grundriß, S. 663.

¹⁵² § 15 LO; für Vorarlberg jedoch schon mit Patent vom 15. August 1861, RGBl. Nr. 87, aufgehoben.

wiesen¹⁵³. Später ermächtigte der Landtag den Landesausschuß auch dazu, bestimmte Geschäfte wegen ihrer geringen Bedeutung und zur Beschleunigung der Abwicklung ohne kollegiale Behandlung von den Referenten erledigen zu lassen¹⁵⁴.

Die Sitzungen des Landesausschusses wurden vom Landeshauptmann (Landmarschall) einberufen. Für die Beschlußfähigkeit schrieben die Landesordnungen ein Präsenzquorum vor, das etwa in den Ländern mit sechs Beisitzern vier betrug¹⁵⁵. Zu einem Beschluß war die absolute Stimmenmehrheit der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder notwendig. Der Vorsitzende besaß das Stimmrecht nur bei gleichgeteilten Stimmen; in diesem Fall entschied sein Votum. Ausgeschlossen von der Beratung und Abstimmung war ein Ausschußmitglied bei Befangenheit, wie z. B. in Sachen, an denen es selbst, seine Ehegattin oder bestimmte Verwandte durch ein Privatinteresse beteiligt waren¹⁵⁶.

In Niederösterreich hatte seit 1907 auch der rechtskundige Landesamtsdirektor mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesausschusses teilzunehmen¹⁵⁷.

c) Kompetenzen

Aussagen über die Kompetenzen des Landesausschusses finden sich zunächst in den Landesordnungen. In der Folge wurde dann der Aufgabenbereich des Landesausschusses durch Landtagsbeschlüsse und durch Gesetze nicht unwesentlich erweitert.

Jeder Landesausschuß durfte nur mit dem Landtag seines eigenen Landes „in Verkehr treten“. Damit war ein gemeinschaftliches Auftreten der Landesausschüsse mehrerer Länder — etwa der Regierung gegenüber — untersagt, eine Vorschrift, die an die alte Abneigung des fürstlichen Absolutismus gegen General- und Ausschußlandtage der Stände gemahnt. Ferner war es dem Landesausschuß verboten, Deputationen zu empfangen sowie Kundmachungen in Angelegenheiten zu erlassen, die nicht in seine Kompetenz fielen¹⁵⁸.

Die Aufgaben des Landesausschusses nach den Landesordnungen:

aa) Der Landesausschuß löste 1861 endgültig die in den einzelnen Ländern in mehr oder minder veränderter Form noch bestehenden Verwal-

¹⁵³ §§ 24 ff. Instr. NÖ. I; §§ 21 ff. Instr. NÖ. II.

¹⁵⁴ § 21 Instr. NÖ. II.

Über die Referatsverteilung im öö. Landesausschuß vgl. etwa „Der Oberösterreich“ für 1914, Linz (o. J.), S. 163 f.; die Angaben für alle Länder finden sich im jeweiligen Jahresband des Hof- und Staats-Handbuches der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (ersch. in Wien).

¹⁵⁵ § 42 LO.

¹⁵⁶ §§ 28 und 29 Instr. NÖ. I; §§ 25 und 26 Instr. NÖ. II.

¹⁵⁷ LGBl. Nr. 131/1907; Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 849, 854, 857.

¹⁵⁸ § 43 LO.

tungskollegien aus der ständischen Zeit ab. Die Landesordnungen von 1861 enthalten daher Bestimmungen über die Überleitung der Geschäfte, die jenen in den Landesverfassungen von 1849/50 entsprechen¹⁵⁹.

bb) Der Landesausschuß hatte die Wahlausweise der neu gewählten Abgeordneten zum Landtag zu überprüfen und das Ergebnis dem Landtag zu berichten. Dieser entschied sodann über die Zulassung der Abgeordneten¹⁶⁰.

cc) Vorlagen an den Landtag:

Gesetzesvorschläge, aber auch andere Beratungsgegenstände konnten an den Landtag entweder als Regierungsvorlagen¹⁶¹, die der Landeshauptmann (Landmarschall) vorlegte, oder als Anträge aus der Mitte der Landesvertretung selbst kommen. Im letzteren Fall konnte es sich wiederum um Initiativanträge einzelner Landtagsmitglieder oder um die Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziellen, während der Session vom Landtag gebildeten Ausschusses handeln¹⁶².

Zu den Vorlagen des Landesausschusses zählten der Landesvoranschlag und die Landeshaushaltsrechnung, die alljährlich dem Landtag zu Beginn der Session vorgelegt werden mußten¹⁶³. Das Landesbudget wurde im Unterschied zum Staatsbudget nicht durch Gesetz, sondern als autonomer Akt des Landes durch Landtagsbeschluß festgestellt. Es bedurfte jedoch bezüglich bestimmter Posten der kaiserlichen Genehmigung¹⁶⁴. Ebenso war etwa die kaiserliche Genehmigung für Kreditoperationen notwendig, zu denen der Landtag den Landesausschuß zur Deckung von Abgängen im Haushalt ermächtigte¹⁶⁵.

Wenn das Landesbudget vom Landtag nicht rechtzeitig verabschiedet wurde, behelf man sich in der Praxis damit, daß es der Landesausschuß mit Genehmigung des Kaisers erließ. Allerdings war die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens umstritten¹⁶⁶.

¹⁵⁹ § 29 LO; diese Bestimmungen fehlen für Salzburg, Vorarlberg, Dalmatien, Görz-Gradiska und Istrien sowie Bukowina.

¹⁶⁰ § 31 LO; § 52 der Landtags-Wahlordnungen; s. darüber näher Spiegel, Wahlen, in: StWB Bd. IV, S. 924 ff.

¹⁶¹ Beispielsweise beruhten die in den sechziger Jahren von den Landtagen beschlossenen Gemeindeordnungen weitestgehend auf Regierungsvorlagen: Kloubach, Gemeindeselbstverwaltung, S. 72 f.

¹⁶² § 17, § 26 Abs. 2 und § 35 LO; vgl. auch § 7 (§ 8) der GeO des nö. Landtags (s. o. Anm. 136).

In Oberösterreich waren seit 1913 auch Vorlagen des Landeseisenbahnrates vorgesehen (LGBl. Nr. 10/1913).

¹⁶³ § 5 Instr. NÖ. I; § 4 Instr. NÖ. II.

¹⁶⁴ Ernst Mischler, Selbstverwaltung, finanzrechtlich: A. Der Landeshaushalt, in: StWB Bd. IV, S. 228 ff.; Kelsen, Staatsrecht, S. 18; Ulbrich, Staatsrecht, S. 329 ff.; vgl. die öb. Landesbudgets in den Beilagen zu den stenografischen Landtags-Sitzungsprotokollen für Oberösterreich.

¹⁶⁵ Beispiel: öb. LGBl. Nr. 37/1909.

¹⁶⁶ Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 420.